

richter anhängig sind, und in Privatanklagesachen entstandenen Gebühren und Verläge erstreckt worden.

Daß letzteres nun stets und regelmäßig geschehe und demgemäß allgemeine Anordnung erlassen werden möge, bezweckt der gegenwärtige Antrag unter VI.

Die Voraussetzungen der Verordnung vom 1. Juli 1840 sind allerdings insofern künftig nicht mehr ganz zutreffend, als sie an sich nur auf solche Kosten Anwendung leidet, welche nach dem Gesetze vom 14. Mai 1840 liquidirt und festgestellt worden sind, welches nach dem Vorstehenden — vergl. Antrag Nr. IV. — außer Wirksamkeit gesetzt werden soll.

Demungeachtet wird es unbedenklich erscheinen, daß der Verordnung vom 1. Juli 1840 unter I. auch künftig in den Fällen und so lange nachgegangen werde, als von dem Zahlungspflichtigen Einwendungen gegen die Höhe oder Richtigkeit der ihm mitzutheilenden Kostenansätze nicht erhoben werden.

Man glaubt daher den Antrag unter Nr. VI. in folgender Fassung zur Annahme empfehlen zu dürfen:

„Die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, die Vorschrift in Absatz 1 der Verordnung vom 1. Juli 1840 mit den durch die vorstehenden Anträge unter III. und IV. bedingten Abänderungen auf die in Untersuchungen vor dem Einzelrichter und in Privatanklagesachen erwachsenen Gebühren und Verläge zu erstrecken und die hierauf bezüglichen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.“

Endlich wird noch beantragt:

durch die vorstehend empfohlenen Beschlüsse die Eingangs erwähnten Petitionen, einschließlich einer weiteren darauf bezüglichen Eingabe der Advocatenkammer zu Bautzen vom 24. Januar 1873, für erledigt zu erklären.

Dresden, den 8. Februar 1873.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von König, Referent.

Bürgermeister Müller.

Dr. Sichel.

Bürgermeister Hennig.